

und deshalb nach der Vereinigung keinen Bestandsschutz genießen wird.

Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf wird ein weiterer wichtiger Schritt zur Schaffung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtseinheit getan. Vielen Dank.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höpner:**

Danke schön. Ich eröffne die Aussprache. Zunächst hat von der Fraktion der PDS der Abgeordnete Friedrich das Wort.

#### **Dr. Friedrich für die Fraktion der PDS:**

Herr Präsident! Werte Damen und Herren! Mit der Vorlage des Entwurfs für das Rechtsanwaltsgesetz kam die Regierung endlich einem lange notwendig gewesenem Erfordernis nach. Mit dem Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit und speziell mit der angestrebten Demokratisierung von Rechtsansprüchen der Bürger galt es, das bestehende Konzept der Zulassung und der Organisation von Anwälten und von deren Kanzleien den gegenwärtig völlig neuen Bedingungen und Erfordernissen anzupassen. Dabei galt es, der Erweiterung des Gerichtssystems auch hinsichtlich der Existenz beispielsweise von Sozial- und Finanzgerichten Rechnung zu tragen. Die Vorlage orientiert sich sinnvollerweise stark an der zu erwartenden baldigen staatlichen Einheit Deutschlands.

Das ist vor allem daran erkennbar, daß sich der Entwurf eng an die Bundesrechtsanwaltsordnung anlehnt. Die Fraktion der PDS begrüßt es ausdrücklich, daß dennoch zumindest versucht wird, einigen DDR-Spezifika in diesem Entwurf Rechnung zu tragen, etwa hinsichtlich der Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit.

Generell zeichnen diesen Entwurf eine hohe Exaktheit und teilweise auch sehr umfangliche Regelungen aus, z. B. zu den Zulassungsverfahren, zu den Bedingungen für die Arbeitsaufnahme oder durch sehr ausführliche Aussagen etwa zur Gestaltung von Bürogemeinschaften oder zur Arbeit der Sozietäten. Diesen Regelungen können wir prinzipiell zustimmen.

Überhaupt ist es im vorliegenden Fall möglich, die Qualität dieses Gesetzentwurfs positiv zu würdigen. Bekanntlich war das in den letzten Wochen durchaus nicht immer der Fall. Diese Qualität des Entwurfs - so hoffe ich zumindest - wird zu einer notwendigen Eindeutigkeit der Regelungen beitragen und damit zumindest indirekt zu einem Gewinn an Rechtsstaatlichkeit.

Wichtig für die Bürgerinnen und Bürger der DDR ist auf jeden Fall der Fakt, daß nach meinem Wissen im Einigungsvertrag, nämlich in der Anlage I Kapitel 3, festgeschrieben werden sein wird, daß die Bundesrechtsanwaltsordnung von der Inkraftsetzung des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages - allerdings vorbehaltlich einer Sonderregelung für das Land Berlin - auszunehmen ist, aber unter der Maßgabe, ich zitiere, daß die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit auch der besitzt, wer zum Richteramt nach dem § 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes diese Befähigung hat oder wer die Eignungsprüfung nach dem Gesetz für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 bestanden hat. Das bedeutet auf deutsch, daß das 2. Staatsexamen erforderlich ist. Aber in der DDR ist dieses 2. juristische Staatsexamen bereits seit 1952 nicht mehr gefordert für die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwaltes. Ich mache auf diese wesentliche Diskrepanz aufmerksam; denn sie würde unter anderem bedeuten, daß eine sehr hohe Anzahl von jetzt niedergelassenen Rechtsanwälten sozusagen in diese Weiterqualifizierung in der nächsten Zeit eintreten müßten.

Insgesamt befürwortet die Fraktion der PDS die Überweisung des Gesetzentwurfs in den Rechtsausschuß.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höpner:**

Danke schön. - Als nächster spricht für die Fraktion der F.D.P. der Abgeordnete Kley.

#### **Kley für die Fraktion der F.D.P.:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Worte meines Vorredners bekräftigen mich in der Meinung, daß dieser Gesetzentwurf nicht von einer CDU-Regierung stammt, sondern daß die PDS kräftig mitgemischt hat. Es wurde lobend erwähnt, daß es mit diesem Gesetzentwurf möglich ist, DDR-Spezifika hinüberzuretten. Warum ist nicht in Anbetracht der Einheit am 3. Oktober bereits die Bundesrechtsanwaltsordnung berücksichtigt worden, und warum sollen hier noch neue Institutionen geschaffen werden, die dann nur auf diesem Gebiet der fünf Ostländer gelten? Ein einheitliches Rechtssystem wird damit in beiden Bereichen erschwert, und es ist nicht einzusehen, warum da keine Angleichung erfolgen sollte.

Auffällig sind einige Ausnahmen, die in unserem Rechtsanwaltsgesetz gemacht wurden im Gegensatz zur Bundesrechtsanwaltsordnung. Der § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der die Versagungsgründe regelt, enthält unter anderem den Grund, wenn der Bewerber die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft. Das ist in dem Entwurf, der uns hier vorliegt, rausgenommen worden. Es läßt uns natürlich aufhorchen, welchen Zweck das Ganze verfolgen soll. Ich möchte es nicht weiter ausführen.

Es ist außerdem so, daß jetzt jeder die Möglichkeit hat, in diesem Land Rechtsanwalt zu werden, der auf zwei Jahre Praxis verweisen kann, und diese müssen nicht etwa als Rechtsanwalt getätigt worden sein, sondern können auch als Justitiar oder ähnliches erfolgt sein. Gerade auf dem Gebiet der Anwälte ist es doch so, daß eine völlige Umwälzung des Wissens derzeit erfolgt. Und kann es denn da Sinn des Gesetzgebers sein, diese Qualifikation zu verhindern durch kurzfristige Zulassung?

Die Zulassung in der Bundesrepublik ist gebunden an ein bestimmtes Gericht. Doch in unserem Land soll das ausgenommen werden. Das heißt, die Rechtsanwälte können sich niederlassen ohne bestimmte Bindungen, und die Gerichte, die angegeben sind zur Registrierung, sind Bezirksgerichte und nicht Oberlandesgerichte. Soll hier etwa die alte Struktur weiter erhalten werden?

Der Ehrengerichtshof der Bundesrepublik soll bei uns Berufsgericht für Rechtsanwälte heißen. Ist das wieder eine andere Ordnung für die Ostländer?

Und es geht auch darum, daß für Referendare, für die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung der § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung ausgesetzt wird, dieser bei uns gilt. Das heißt, sie haben keine Möglichkeit, vor Gericht zu arbeiten.

Ebenfalls sehen wir starke Probleme in der ständigen Umbenennung verschiedener Sachen, also Bundesgerichtshof für Anwaltssachen, was bei uns dann Senat für Anwaltssachen beim Obersten Gericht heißt usw. Es werden also zwei Institutionen, die parallel arbeiten sollen, geschaffen.

Aber eine besondere Meisterleistung in diesem Gesetz sind die Vorschriften, die es regeln, daß sich Anwälte zu GmbH zusammenschließen können. Das heißt, der freie Beruf des Anwaltes, der eigentlich kein Gewerbe sein soll nach § 2, wird zu einer geschäftlichen Sache. Und diese GmbH kann von einem Nichtanwalt geführt werden als Geschäftsführer, also rein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Wenn wir das Ganze weiterentwickeln, kann es in einem bestimmten Gerichtsbezirk dazu kommen, daß eine GmbH den gesamten Bezirk beherrscht und daß die Anwälte alle derselben GmbH angehören. Ich brauche nicht weiter darzulegen, was das dann für Folgen hat bei irgendeiner Verhandlung. Dann könnte der, der am besten zahlt, ohne weiteres gewinnen.

Allerdings ist im Einigungsvertrag Anlage 2 bereits geregelt - ich zitiere:

„Vorschriften über die überörtliche Sozietät und die Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung entfallen.“

Das heißt, wir erlassen jetzt ein Gesetz, das im Einigungsvertrag von vornherein schon eingeschränkt ist und wo schon be-